

§1

(1) Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, die Reparaturen an Fernsehgeräten durchführen — im folgenden Reparaturbetriebe genannt —, sind verpflichtet, alle unbrauchbar gewordenen Bildröhren zu erfassen.

(2) Der VEB Fernsehkolbenwerk (7591) Friedrichshain (NL) ist verpflichtet, folgende Typen unbrauchbarer Bildröhrenkolben von den Reparaturbetrieben abzunehmen:

43 cm mit Ablenkung von 70°

43 cm mit Ablenkung von 110°

53 cm mit Ablenkung von 110*.

(3) Die Kosten für den Transport trägt der VEB Fernsehkolbenwerk Friedrichshain (NL). Für die Übersendung dürfen keine Gebühren berechnet werden.

(4) Unbrauchbare Bildröhren, die gemäß Abs. 2 nicht vom VEB Fernsehkolbenwerk Friedrichshain (NL) abgenommen werden, sind von allen Reparaturbetrieben entschädigungslos zurückzunehmen und sachgemäß zu vernichten.

§ 2

(1) Der VEB Fernsehkolbenwerk Friedrichshain (NL) ist verpflichtet, für abgelieferte wiederverwendungsfähige Bildröhrenkolben der im § 1 Abs. 2 genannten Typen eine Vergütung zu zahlen. Ablieferungen im Rahmen der Garantieleistungen sind hiervon ausgenommen.

(2) Die Vergütung beträgt für einen

43-cm-Bildröhrenkolben mit 70° Ablenkung
insgesamt 12 M

43-cm-Bildröhrenkolben mit 110° Ablenkung
insgesamt 12 M

53-cm-Bildröhrenkolben mit 110° Ablenkung
insgesamt 15 M.

Hiervon sind vom Reparaturbetrieb dem Kunden 50 % zu vergüten.

5 3

(1) Die Vernichtung unbrauchbarer Bildröhren, die vom VEB Fernsehkolbenwerk Friedrichshain (NL) nicht abgenommen werden, hat nur durch die Reparaturbetriebe unter Beachtung und Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gegen Implosionsgefahr sowie der Vorschriften der Arbeitsschutzanordnung Nr. 215 vom 8. Juli 1966 — Fernsehempfangsgeräte — (GBl. II S. 583) zu erfolgen.

(2) Die Vernichtung unbrauchbarer Bildröhren durch die Reparaturbetriebe hat in solchen massiven Behältern zu erfolgen, daß das Eintreten von Schäden durch Splitterwirkungen ausgeschlossen wird. Der Konus der unbrauchbaren Bildröhre ist abzudecken. Die Belüftung der Bildröhre hat am Pumpstutzen zu erfolgen. Der Pumpstutzen ist möglichst mit einem Glasschneider anzuritzen und danach abzurechen. Bei der Belüftung ist eine entsprechende Schutzkleidung und eine Schutzbrille zu tragen. Die generellen Vorschriften über den Umgang mit Bildröhren gemäß § 5 der Arbeitsschutzanordnung Nr. 215 sind einzuhalten.

§4

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Februar 1965 über die Rückführung und den Einsatz von Bildröhrenkolben (GBl. III S. 15) außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1970

Der Minister für Leichtindustrie

I. V.: Reinhold
Stellvertreter des Ministers